

# Wirtschaftsstrafrecht

einschl. Grundzüge der Wirtschaftskriminologie

WS 2006/07



**Roland Hefendehl**

Vorlesung **Nr. 3 a** vom **23.1.2007** WS 2006/07

Auch Betrüger handeln manchmal mehr subtil ...

## § 6: Schutz des Vermögens

### II. Betrug (§ 263)

#### 5. Organisationsherrschaft. Der Täter hinter dem Täter (§ 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB)

- a) Definition
- b) einzelne Fallgruppen
- c) Täter hinter dem Täter kraft organisierten Machtapparates
- d) Sachverhalt
- e) strafrechtliche Würdigung
- f) Sonderproblem des Pflichtdelikts

#### 6. Sozialadäquanz und neutrales berufstypisches Handeln

- a) Anwendungsfälle – eine kleine Auswahl
- b) mögliche Einordnung des Problems
- c) Sachverhalt
- d) Grundlegung
- e) subjektivierende Grundsatzentscheidung des BGH
- f) Exkurs: Rechtsauskunft

## II. Betrug

### 5. Organisationsherrschaft. Der Täter hinter dem Täter (§ 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB)

#### a) Definition

Mittelbarer Täter ist, wer den Tatbestand verwirklicht, indem er sich zur Tatausführung eines anderen als **Werkzeugs** (sog. Tatmittler) bedient.

Der mittelbare Täter als **Hintermann** übt durch seinen Einfluss Tatherrschaft über den Tatmittler aus, der (regelmäßig) einen deliktischen **Defekt** aufweist.

## II. Betrug

### 5. Organisationsherrschaft. Der Täter hinter dem Täter (§ 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB) (Forts.)

#### b) einzelne Fallgruppen

##### aa) Defekt auf der Ebene des Tatbestandes

- Werkzeug handelt objektiv **tatbestandslos**.

Durch Irreführung bringt sich das Werkzeug selber um (z.B. Fall Sirius).

- Werkzeug handelt im **Tatbestandsirrtum**.

Durch Irreführung Fehlvorstellung über die Eigentumsverhältnisse-

- Werkzeug handelt im **graduellen Tatbestandsirrtum**

Durch Irreführung Zerstörung einer Ming-Vase statt einer Ikea-Vase.

## II. Betrug

### 5. Organisationsherrschaft. Der Täter hinter dem Täter (§ 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB) (Forts.)

#### b) einzelne Fallgruppen

##### bb) Defekt auf der Ebene der Rechtswidrigkeit

- Werkzeug handelt gerechtfertigt, die Tat stellt dennoch objektiv Unrecht dar; Polizist nimmt durch Irreführung den Falschen fest, § 127 StPO.

##### cc) Defekt auf der Ebene der Schuld

- Werkzeug handelt im **Verbotsirrtum**: Irreführung über das Alter zum straffreien Sexualverkehr.
- Werkzeug handelt im **Erlaubnisirrtum**: Hintermann täuscht dem Arzt das Vorliegen der Einwilligung vor.
- Werkzeug handelt im **Nötigungsnotstand**: Rowdy M bedroht Professor H mit der Pistole, damit dieser die Fensterscheibe des Rivalen von M einschlägt.

## II. Betrug

### 5. Organisationsherrschaft. Der Täter hinter dem Täter (§ 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB) (Forts.)

#### c) Täter hinter dem Täter kraft organisierten Machtapparats

Kennzeichen: Tatmittler weist gerade keinen Defekt auf! Hintergrund: Unrechtsaufarbeitung in totalitären Machtapparaten (NS, DDR)

#### Voraussetzungen an die Organisationsherrschaft (nach h.M.)

hierarchische Macht- und Organisationsstruktur: Einbindung des unmittelbar Handelnden (Tatmittler) in das System.

Tat läuft innerhalb der vorgegebenen Rahmenbedingungen regelhaft ab. Der Tatmittler ist austauschbar (Fungibilität). Hintermann kann das System nach seinem Willen bedingungslos lenken.

## II. Betrug

### 5. Organisationsherrschaft. Der Täter hinter dem Täter (§ 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB) (Forts.)

#### c) Täter hinter dem Täter kraft organisierten Machtapparats

**Ist eine derartige Konstruktion anzuerkennen?**

Es bestehen drei Möglichkeiten, ein Geschehen zu beherrschen, ohne selbst bei der Ausführung Hand anzulegen:

**Zwang**

**Täuschung**

**Organisierter Machtapparat,**

in dem die Befehlsgeber die Befehlsempfänger reibungslos und austauschbar (fungibel) zur Begehung von Straftaten einsetzen können (Bild des **Rädchens im Getriebe** einer hierarchischen Machtstruktur). Auch hier ist Tatherrschaft gegeben.



## Neutralisationstechniken (Sykes/Matza)

Unmittelbar gruppenbedingt

- Ablehnung der Verantwortung
  - hilflos gegenüber einer Kette von Ereignissen
  - Berufung auf höhere Instanzen
  - Ehre steht über dem Gesetz.

Mittelbar gruppenbedingt

- Verneinung des Unrechts
  - Diebstahl als „Ausleihen“
  - Verdammung der Verdammenden
  - Polizei ist (selbst) korrupt.
- Ablehnung des Opfers
  - Opfer hat es „verdient“.

- 
- Maßgeblichkeit eines konkurrierenden Normensystems
  - Anpassungszwänge
  - Identifikation mit dem Kollektiv
  - Verantwortungsdiffusion und -delegation
  - Fungibilität

- opferlose Delikte /Zukunftsdelikte
- fehlendes Unrechtsbewusstsein aufgrund fehlender sozialer Kontrolle

Neutralisationstechniken  
innerhalb eines Verbandes

## II. Betrug

### 5. Organisationsherrschaft. Der Täter hinter dem Täter (§ 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB) (Forts.)

#### c) Täter hinter dem Täter kraft organisierten Machtapparats

##### Frage nach den Alternativen

##### Konstruktion 1: mittäterschaftliche Tatbegehung

**contra 1:** stellt Hintermann und den Ausführenden auf eine Stufe, beide sollen ja Mittäter sein. Errichtet der Organisator aber feste Strukturen mit dem Ziel, dass sich die darin eingebundenen Personen als Rad im Getriebe wiederfinden und folglich jederzeit ausgetauscht werden können, dann bildet der Organisator keinen auf Arbeitsteilung gerichteten notwendigen Tatentschluss.

**contra 2:** Eine Mittäterschaft zeichnet sich strukturell durch horizontale Strukturen (§ 25 Abs. 2 StGB „gemeinschaftlich“) aus. Eine mittelbare Täterschaft ist durch vertikale Strukturen (§ 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB „durch einen anderen“) gekennzeichnet.

## II. Betrug

### 5. Organisationsherrschaft. Der Täter hinter dem Täter (§ 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB) (Forts.)

- c) Täter hinter dem Täter kraft organisierten Machtapparats  
Frage nach den Alternativen

#### **Konstruktion 2: Anstiftung eines Mitarbeiters**

**contra:** Strukturell ist die **Anstiftung ein Versuch**, der fehlschlagen kann. Das aber macht **ein Machtapparat gerade nicht!** Eine durch ein solches Konstrukt entstandene Herrschaft ist **kein Produkt des Zufalls.**

## II. Betrug

### 5. Organisationsherrschaft. Der Täter hinter dem Täter (§ 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB) (Forts.)

#### d) Sachverhalt



**Geschäftsführer Ralle** beschäftigt mehrere Angestellte, die im **An-, Verkauf** und in der **Aufarbeitung** beschäftigt sind.



Ankauf

Verarbeitung

Verkauf

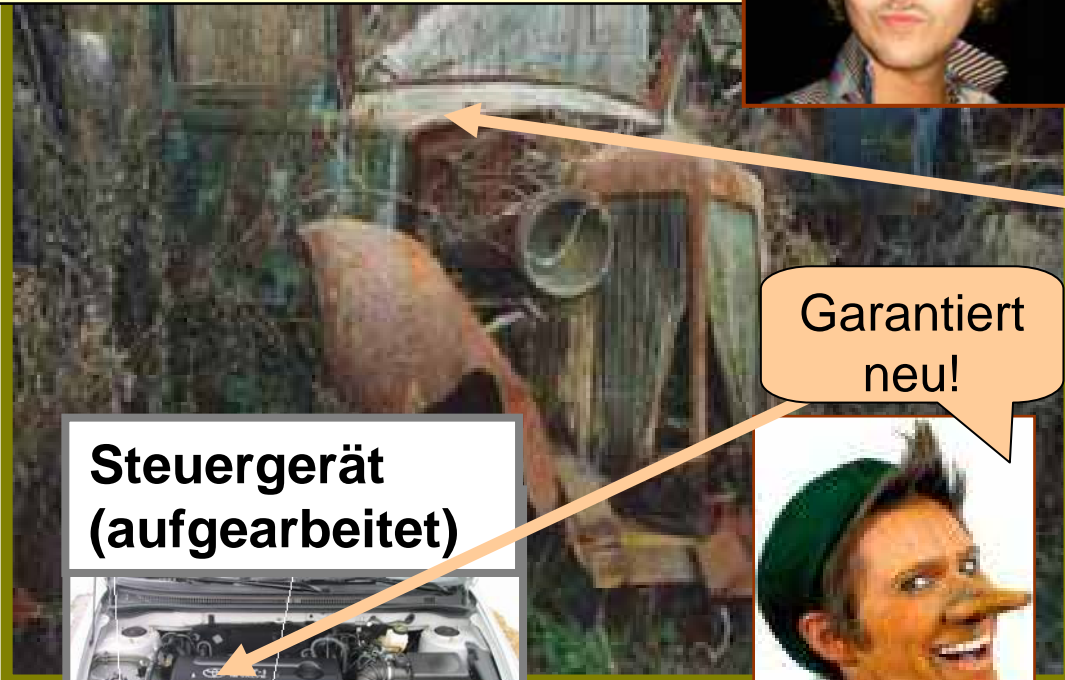
## II. Betrug

### 5. Organisationsherrschaft. Der Täter hinter dem Täter (§ 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB)

#### d) Sachverhalt (Forts.)



**Geschäftsführer Ralle** lässt gebrauchte Autoteile von seinen Mitarbeitern aufarbeiten und sie dann als neuwertig verkaufen. Hier ließ er ein **Steuergerät** ausbauen!

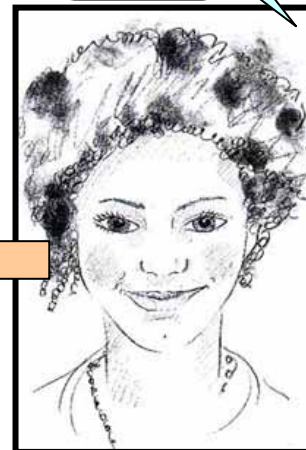


Garantiert neu!



**Kundin: F** erwirbt dieses Steuergerät, das sie für neu hält.

Dann ja!



**Steuergerät (aufgearbeitet)**





## II. Betrug

### 5. Organisationsherrschaft. Der Täter hinter dem Täter (§ 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB) (Forts.)

#### e) strafrechtliche Würdigung

**Strafbarkeit des Morfeld** nach § 263 StGB zu Lasten der F zugunsten des Ralle (BGHSt 40, 218, 236) (+)

Morfeld täuscht über Tatsache, dass das Ersatzteil fabrikneu sei. Er erregt einen entsprechenden Irrtum, F verfügt durch den Abschluss des Kaufvertrages über ihr Vermögen und erleidet einen Schaden in Höhe von 200 €, da dies die Differenz zum niedrigeren Marktwert darstellt.

**Strafbarkeit des Ralle** wegen Betruges §§ 263, 25 Abs. 1 2. Alt. StGB?

- keine eigene Handlung
- Begehung kraft **Organisationsherrschaft** in **mittelbarer Täterschaft?**
- Problem: **kein deliktischer Defekt** bei Morfeld

## II. Betrug

### 5. Organisationsherrschaft. Der Täter hinter dem Täter (§ 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB) (Forts.)

#### e) strafrechtliche Würdigung

##### aa) Täter hinter dem Täter auch im Wirtschaftsstrafrecht notwendige Konstruktion?

##### - Lösung des BGH (BGH NJW 1998, 767, 769):

denkbar, wenn die Leitung des Unternehmens durch Organisationsstrukturen bestimmte Rahmenbedingungen ausnutzt, innerhalb derer der Tatbeitrag regelhafte Abläufe auslöst, die ihrerseits zu der vom Hintermann erstrebten Tatbestandsverwirklichung führen

## II. Betrug

### 5. Organisationsherrschaft. Der Täter hinter dem Täter (§ 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB) (Forts.)

#### e) strafrechtliche Würdigung

##### bb) im Grundsatz zutreffend, aber:

An die Anordnung und Befehle sind höhere Anforderungen zu stellen, als dies der BGH bislang getan hat.

Die Anordnung muss entweder im Grenzbereich zwischen Nötigungsherrschaft oder Irrtumsherrschaft liegen. Oder aber es existiert eine **Institution des Unrechts**, in der keine Bedenken gegen eine strafrechtswidrige Anordnung zu erwarten sind (infolge greifender **Neutralisationstechniken**). Die schlichte Aufforderung „Begehe ein Urkundendelikt“ reicht für sich gesehen also nicht aus. Einfachen rechtswidrigen Anweisungen muss der Mitarbeiter widerstehen.



## II. Betrug

### 5. Organisationsherrschaft. Der Täter hinter dem Täter (§ 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB) (Forts.)

#### e) strafrechtliche Würdigung

**cc) Roxin (-):** keine Anwendung dieser Rechtsfigur auf das Unternehmensstrafrecht

#### **Argument 1:**

Nur bei Organisationen, die sich vom Recht gelöst haben, stehen zahlreiche, austauschbare Vollstrecker zur Verfügung.

#### **Contra:**

- Gerade bei der Frage des konkreten Arbeitsplatzes ist eine enorme Handlungsbereitschaft gegeben.
- Wieso muss sich eine Organisation vom Recht verabschiedet haben? Die Behauptung erweist sich als nicht begründet. Auch wäre sonst die Organisierte Kriminalität kein Machtapparat in dem hier geforderten Sinne.

## II. Betrug

### 5. Organisationsherrschaft. Der Täter hinter dem Täter (§ 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB) (Forts.)

#### e) strafrechtliche Würdigung

**Roxin (-):** keine Anwendung dieser Rechtsfigur auf das Unternehmensstrafrecht

#### **Argument 2:**

Es greift die Voraussetzung der Fungibilität nicht, denn es muss erwartet werden, dass rechtswidrige (An-)Weisungen nicht befolgt werden (Rechtsordnung und Arbeitsrecht).

#### **Contra:**

Fungibilität ist gegeben, wenn es genügend (potenzielle) Ersatzpersonen für einen ausfallenden Arbeitnehmer (= Rad im Getriebe) gibt.

## II. Betrug

### 5. Organisationsherrschaft. Der Täter hinter dem Täter (§ 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB) (Forts.)

#### e) strafrechtliche Würdigung

**Roxin (-):** keine Anwendung dieser Rechtsfigur auf das Unternehmensstrafrecht

#### **Argument 3:**

Ein Unternehmen kann nicht mit einem Machtapparat gleichgesetzt werden, mit dem wiederum eine auf Machterhalt und Machtzuwachs abzielende kriminelle Organisation mit straffer Organisations- und Befehlsstruktur assoziiert wird.

#### **Contra:**

Machtapparat ist ein Herrschaftsapparat, der aber nicht zwingend kriminell ist.

## II. Betrug

### 5. Organisationsherrschaft. Der Täter hinter dem Täter (§ 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB) (Forts.)

#### f) Sonderproblem des Pflichtdelikts

##### aa) Konstruktion

Der unmittelbar Handelnde verwirklicht durch sein Tun ein Sonderdelikt, ohne selbst aber die durch das Sonderdelikt bedingte Tätereigenschaft aufzuweisen – im Gegensatz zum Unternehmensführer bzw. dem Unternehmen selbst (hier dann Zurechnung auf den Geschäftsführer mittels § 14 StGB).

##### bb) Verständnisfall

Der Arbeitsgeber M weist den Sachbearbeiter in der Lohnbuchhaltung U an, die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung nicht abzuführen.

## II. Betrug

### 5. Organisationsherrschaft. Der Täter hinter dem Täter (§ 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB) (Forts.)

#### f) Sonderproblem des Pflichtdelikts

##### cc) Lösung der h.M.

mittelbare Täterschaft mittels qualifikationslosen Werkzeugs. Der Sonderpflichtige ist bzgl. der Sonderdelikte stets Täter, ohne dass es auf einen Rückgriff auf die Kriterien der Tatherrschaft ankommen würde.

##### dd) abweichender Ansatz 1

mittelbare Täterschaft mittels qualifikationslosen Werkzeugs. Der Sonderpflichtige besitzt eine normative Tatherrschaft.

## II. Betrug

### 5. Organisationsherrschaft. Der Täter hinter dem Täter (§ 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB) (Forts.)

#### f) Sonderproblem des Pflichtdelikts

##### ee) abweichender Ansatz 2

Ist das Pflichtdelikt ein verhaltensgebundenes Delikt, dann sind zur Bejahung der mittelbaren Täterschaft genau die gleichen Anforderungen zu stellen wie in all den Fällen, in denen keine Pflichtdelikte im Raum stehen.

Bei den nicht verhaltensgebundenen Pflichtdelikten ist der Sonderpflichtige unmittelbarer Täter, wenn er einen anderen zur Vornahme der pflichtwidrigen Handlung veranlasst oder sich selbst daran beteiligt.

## II. Betrug

### 6. Sozialadäquanz und neutrales berufstypisches Verhalten

#### a) Anwendungsfälle – eine kleine Auswahl

Angehörige der rechts-, wirtschafts- und steuerberatenden Berufe, Verkäufer (Messer und ähnliches nützliches Totschlagswerkzeug, Service Provider, der einem Inserenten Zugang zum Internet verschafft).

#### b) mögliche Einordnung des Problems

aa) im objektiven Tatbestand

- professionelle Adäquanz bzw. Sozialadäquanz
- erlaubtes Risiko
- objektive Zurechnung

bb) im subjektiven Tatbestand

cc) bei der Rechtswidrigkeit

## II. Betrug

### 6. Sozialadäquanz und neutrales berufstypisches Verhalten

#### c) Sachverhalt



Verkäufer **Morfeld** möchte Warentermin-  
geschäfte in Form von **Optionen** an **uner-  
fahrene Anleger** verkaufen. Dabei behält er  
für sich **40 % des Anlagekapitals**, **60 %**  
investiert er in **hoch spekulative Optionen**.  
Diese Verkäufe will er mit Hilfe eines ...

... und einer seriösen **Informationsbroschüre**  
erreichen.



aggressiven  
**Telefonmarketings...**



## II. Betrug

### 6. Sozialadäquanz und neutrales berufstypisches Verhalten

#### c) Sachverhalt (Forts.)



**Der freie Werbefachmann Lupix** erstellt diese seriös wirkende Werbebroschüre für Morfeld, in der er auch die realen Risiken des Warentermingeschäftes darstellt, ebenso wie die hohe Gewinnspanne für Morfeld.

Kundin investiert  
~~20.000 €~~

## II. Betrug

### 6. Sozialadäquanz und neutrales berufstypisches Verhalten (Forts.)

#### d) Grundlegung

Abgrenzung und Abwägung von Handlungssphären des Freiheitsraums des potenziellen Gehilfen von demjenigen des geschützten Rechtsgutsträgers

Drei Konkretisierungen (Beihilfe gegeben):

- große Wertigkeit des zu schützenden Rechtsguts (vgl. den Katalog von § 138 als Maßstab)
- Kollusion mit dem Täter
- Unterstützender verletzt im Hinblick auf das zu schützende Rechtsgut besondere Sorgfaltspflichten.

## II. Betrug

### 6. Sozialadäquanz und neutrales berufstypisches Verhalten (Forts.)

#### e) subjektivierende Grundsatzentscheidung des BGH

Ziele das Handeln des Haupttäters ausschließlich darauf ab, eine strafbare Handlung zu begehen, und wisse dies der Hilfeleistende, so sei sein Tatbeitrag als Beihilfehandlung zu werten. Wisse der Hilfeleistende dagegen nicht, wie der von ihm geleistete Beitrag vom Haupttäter verwendet werde, ... so sei sein Handeln ... (grundsätzlich) nicht als strafbare Beihilfehandlung zu beurteilen.

#### f) Exkurs: Rechtsauskunft

Zwang zum Vortrag aus prozessualen Gründen  
 vs. § 138 Abs. 1 ZPO

## Literatur- und Rechtsprechungshinweise

### zur Organisationsherrschaft:

**BGH** NStZ 1998, 568

**Hefendehl** GA 2004, 575 ff.

**Rotsch** NStZ 1998, 491 ff. und NStZ 2005, 13 ff.

**Roxin** Täterschaft und Tatherrschaft 8. Aufl. (2006) S. 242 ff.

**Tiedemann** Wirtschaftsstrafrecht AT Rn 239 ff.

### zur Sozialadäquanz und neutralem berufstypischen Verhalten:

grundlegend **BGHSt** 46, 107 = **BGH** wistra 2000, 340 mit Anm. **Jäger**

**BGH** NStZ 2000, 34

**Hillenkamp** 32 Probleme aus dem Strafrecht AT 12. Aufl. (2006) 28.  
Problem: „Ist die Unterstützung des Haupttäters durch neutrales  
Alltagsverhalten als Beihilfe strafbar?“

**Tiedemann** Wirtschaftsstrafrecht AT Rn 187 ff.